

## § 4 VO-ID212513 (Brandenburg) — Verbote, Maßgaben zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung

Verordnung über den Schutzwald „Melzower Buchennaturwald“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

### (1) Vorbehaltlich

der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Schutzwald gemäß § 12 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg alle Handlungen verboten, die dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen und das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

### (2) Es

ist insbesondere verboten:

die Art oder den Umfang der bisherigen

Grundstücksnutzung zu ändern;

das Gebiet außerhalb der Waldwege zu betreten;

im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen und

Gespannen zu fahren oder diese dort abzustellen;

zu lagern, zu zelten, Wohnwagen

aufzustellen, zu rauchen und Feuer zu entzünden;

Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder

Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

die Bodengestalt zu verändern, Böden zu

verfestigen und zu versiegeln;

Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger

und Sekundärrohstoffdünger zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu

sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;

Pflanzenschutzmittel jeder Art oder

Holzschutzmittel anzuwenden;

wild lebende Pflanzen oder Teile oder

Entwicklungsformen abzuschneiden, abzapflücken, aus- oder abzureißen,

auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

Vieh weiden zu lassen und dazu erforderliche

Einrichtungen zu schaffen.

### (3) Über

die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus ist im Naturwald die forstwirtschaftliche Nutzung verboten.

(4) Eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den in § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg genannten Anforderungen und Grundsätzen bleibt auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb des Naturwaldes zulässig mit der Maßgabe, dass die Holznutzung einzelstamm- bis gruppenweise erfolgt; eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft des Waldmeister-Buchenwaldes erfolgt; die Waldverjüngung kleinflächig erfolgt und sich an den standortheimischen Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft orientiert; mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Minstdurchmesser von 40 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum natürlichen Absterben und Zerfall aus der Nutzung genommen werden; Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden; keine flächige tiefgreifende in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung erfolgt; kein flächiger Einsatz von Maschinen erfolgt.

Zitiervorschlag: § 4 VO-ID212513 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212513/4>